

Feinstaubdiskussion:	<ul style="list-style-type: none"> - Wer ist davon betroffen? - Was muss ich machen?
Zeitpunkt der Typenprüfung (lt. Typenschild)	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme
Einzelfeuerstätten: (Kachelöfen, Kaminöfen)	Nachrüstung ab:
Baujahr der Feuerstätte:	Nachrüstung bis spätestens:
Vor dem 01.01.1975 oder Jahr der Typenprüfung nicht mehr feststellbar	31.12.2014 (Stufe 1)
01.01.1975 - 31.12.1984	31.12.2017 (Stufe 1)
01.01.1985 - 31.12.1994	31.12.2020 (Stufe 1)
01.01.1995 bis zum Inkrafttreten der Verordnung	31.12.2024 (Stufe 1)
Neue Feuerstätten ab 2015	Ab 2015 gelten für neue Feuerstätten die Grenzwerte der Stufe 2.
Sonderregelung:	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Grundöfen, die nach dem Inkrafttreten der Novelle errichtet werden, müssen ab dem Jahr 2012 mit einer bauartzugelassenen Einrichtung zur Senkung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden. - Alle älteren Grundöfen und eingemauerten Kachelöfen (Heizeinsätze), die vor 2012 eingebaut wurden, benötigen diese Einrichtungen erst ab 2015
Ausgenommen sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Herde - Backöfen - Badeöfen - Offene Kamine - Historische Feuerstätten vor 1950
Zu beachten:	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsanforderungen an den Brennstoff müssen immer eingehalten werden - Auch diese ausgenommenen Öfen sind alle 5 Jahre hinsichtlich technischem Zustand vom Kaminkehrer zu überprüfen
Was muss bis zum Nachrüsttermin gemacht werden:	<ul style="list-style-type: none"> - Zugelassene Einrichtung zur Staubminderung (Filter) nachrüsten - Messung durch Kaminkehrer (Grenzwert der Stufe 1 muss nachgewiesen werden) - Vorlage einer Prüfbescheinigung des Feuerstättenherstellers, bezüglich Einhaltung der Grenzwerte

Zentralfeuerstätten: (Scheitholz-, Hackschnitzel- und Pelletskessel)	
Baujahr der Feuerstätte:	Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte: (Austauschtermine)
Holzheizkessel vor 31.12.1994	Ab 01.01.2015 – Grenzwerte der Stufe 1
Holzheizkessel zwischen 01.01.1995 und Inkrafttreten der Verordnung	Ab 01.01.2019 – Grenzwerte der Stufe 1
Holzheizkessel zwischen Inkrafttreten der Verordnung und 31.12.2014	Ab Inkrafttreten der Verordnung und auch nach dem 01.01.2015 – Grenzwerte der Stufe 1
Neu installierte Holzheizkessel ab 01.01.2015	Alle neuen Heizungen – Grenzwert der Stufe 2
Zu beachten:	<ul style="list-style-type: none"> - Holzheizkessel, die die Grenzwerte der Stufe 1 nicht einhalten, müssen zu den genannten Terminen ausgetauscht sein. - Bis zu den Austauschterminen gelten für die bestehenden Anlagen die Grenzwerte der zurzeit geltenden 1.BImSchV fort

Brennstoff		Stufe I		Stufe II	
		mg/Nm ³ @ 13%O ₂		mg/Nm ³ @ 13%O ₂	
		CO	Staub	CO	Staub
Scheitholz, Hackgut, Späne	4 - 500 kW	1000	100	400	20
	> 500 kW	500	100		
Pellet	4 - 500 kW	800	60		
	> 500 kW	500	60		
Behandeltes Holz	50 - 100 kW	800	100		
	100 - 500 kW	500	100		
	> 500 kW	300	100	300	
Stroh, Getreide, ...	4 - 100 kW	300	100	400	

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte nach Referentenentwurf vom 23. Mai 2007

Landesinnungsverband für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk

Abteilung Technik